



27/SN-137/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.191/5-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
1017 Wien

Betr.: Entwurf einer 15. StVO-Novelle
 Begutachtung

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	50.GE/9.88
Datum: 20. JULI 1988	
21. Juli 1988 <i>Hof</i>	
Verteilt	

Dringend!

Pr. Schwarzer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich,
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
 genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 15. Juli 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

R. Wolf



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.191/5-Pr.7/88

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2
1031 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
MR. Dr. Schwarzer
Klappe 5629 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer 15. StVO-Novelle;
Begeutachtung
zu Zl. 610.000/6-I/11-88 vom 26.5.1988

Dringend!

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich,
mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Entwurf aus ho. Sicht zu
folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu § 53 Abs. 1 Z 15a:

Nach ho. Ansicht sollte die Abbildung b) der geltenden StVO (Vorwegweiser
500m) beibehalten und durch die Abbildung b) der Neufassung ergänzt werden
(Vorwegweiser 700 m).

Der 2. Satz sollte unverändert aus der geltenden Fassung übernommen werden
und durch folgenden Nachsatz ergänzt werden:

..... anzubringen; ist zusätzlich ein Zeichen nach d) vorgesehen, so ist
dieses etwa 400 m, das Zeichen nach b) etwa 700 m vor dem Beginn der
Ausfahrt anzubringen.

Begründung: Die alternative Aufstellung eines kombinierten Zeichens nach
b) mit nicht mehr als sechs Zielangaben soll beibehalten werden, da sonst
dem Straßenerhalter für die Umrüstung des Bestandes erhebliche Kosten er-
wachsen könnten. In den meisten Fällen kann mit einem Zeichen das Aus-
langen gefunden werden, die Aufteilung in zwei Tafeln mit einer Trennung
der touristischen Ziele soll nicht der Regelfall sein.

./. .

- 2 -

Ferner scheint überlegenswert, im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes den Landesregierungen ein Minimum für die Gestaltung der Aufschriften auf einem Zeichen nach lit.c vorzuschreiben, soferne nicht überhaupt ein Bedarf nach bundesweiter Einheitlichkeit gesehen wird.

Zu § 53 Abs. 1 Z 15b:

Es wird ersucht, die Abbildung des Ausfahrtswegweisers-Autobahn oder Autostraße gemäß beiliegendem Muster zu ändern.

Begründung: Über Anordnung des seinerzeitigen Bundesministers für Bauten und Technik wurde das bestehende Wegweisungssystem im Rahmen der Forschungsgesellschaft für Verkehr und Straße überarbeitet und die Angabe der "nächstfolgenden Ausfahrt" mit in das System aufgenommen. Auf neuen Autobahnabschnitten in Oberösterreich und Kärnten wurde diese Ausführung der Ausfahrtswegweiser probeweise aufgestellt und hat sich bisher gut bewährt.

Zu § 56a Abs. 2 und 3:

Aus ho. Sicht wird aus wirtschaftlichen Erwägungen die grundsätzliche Ausrüstung von Radfahrerüberfahrtmarkierungen abgelehnt werden. Wie die Erfahrung zeigt, werden solche Anlagen, die über Anforderung die Querung ermöglichen (wie Fußgeherdruckknopfampeln) nur selten angenommen. Die finanzielle Belastung für den Straßenerhalter wäre erheblich, sodaß befürchtet werden muß, daß bei Planungen von vornherein auf eigene Radfahrstreifen eher verzichtet wird. In Analogie zu der im Motivenbericht gegebenen Begründung müßten auch Fußgeherquerungen grundsätzlich mit Signalregelungen ausgestattet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, im Abs. 2 die Kennzeichnung mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 2b und im Abs. 3 die Sicherung mit gelbem Blinklicht und falls erforderlich mit einer Lichtzeichenanlage vorzusehen.

./. .

- 3 -

Zu § 68 Abs. 4:

Es sollte besser "..... auch auf dem Gehsteig ..." heißen.
Ferner wird mitgeteilt, daß im Rahmen des TEM-Projektes beabsichtigt ist, Straßenzüge mit einem eigenen Zeichen gemäß beiliegendem Muster zu kennzeichnen. Es wird ersucht, zu überprüfen, ob ein derartiges Zeichen in die StVO aufgenommen werden soll.
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. Juli 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

